

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 24.07.2019

Sitzung des Gemeinderates am 26.07.2019

öffentlich

Sitzungsvorlage 84/2019

Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 29 Abs. 6 Wassergesetz

Sachverhalt:

Nach § 29 Absatz 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg steht der Gemeinde als Träger der Unterhaltslast ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, auf denen sich Gewässerrandstreifen zu öffentlichen Gewässern befinden. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. April 2014 beschlossen, dieses Vorkaufsrecht zur Sicherung einer geordneten Gewässerunterhaltung grundsätzlich auszuüben.

Hintergrund dieses Grundsatzbeschlusses war, Gewässer zu schützen sowie die im Rahmen von Gewässerrandschauen auftretenden Missstände entlang dieser zu beseitigen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten bis auf Weiteres dem Gemeinderat im Einzelfall vorgelegt.

Der Gemeinde liegt ein Kaufvertrag über ein Grundstück im Außenbereich (ein Aufstellungsbeschluss für ein Gartenhausgebiet wurde vor Jahren gefasst) vor, welches direkt an den Katzentalbach angrenzt (vgl. Lageplan).

Das Grundstück hat eine Gesamtfläche von 744 m². Im Außenbereich beläuft sich der Gewässerrandstreifen auf eine Breite von 10 Meter, was in diesem Fall einer Fläche von ca. 165 m² entspricht.

Die Verwaltung schlägt vor, das Vorkaufsrecht auszuüben, weil dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist. Insbesondere soll die in diesem Bereich ersichtlich notwendige Gewässerentwicklung ermöglicht werden. Auch die Biotopvernetzungs-konzeption, die fortgeschrieben werden soll, zeigt auf, dass für die gewünschte Entwicklung solche Flächen entlang den Gewässern mit zu den wichtigsten Bereichen gehören. Schließlich soll auch die Gewässerunterhaltung nachhaltig gesichert werden.

Beschlussvorschlag:

Das Vorkaufsrecht der Gemeinde gemäß § 29 Abs. 6 Wassergesetz für den Gewässerrandstreifen auf Flurstück 480 wird ausgeübt.



Gemeinde Nordheim

Maßstab: 1:1.000
 Bearbeiter: Widenmeyer, Lisa
 Datum: 09.07.2019

Auszug aus der
 Liegenschaftskarte

Flst. 480, Vorderes Katzental